

Verordnung aktuell

März 2008

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

Verordnungsberatung@kvb.de

Tel. 0 18 05 / 90 92 90 – 30 *

Fax: 0 18 05 / 90 92 90 – 31 *

*14 Cent je Min. für Anrufe aus dem Festnetz /
abweichende Preise aus den Mobilfunknetzen

■ Antihistaminika - wann sind sie verordnungsfähig?

Apothekenpflichtige Antihistaminika sind nach Pkt. 16.4 der Arzneimittel-Richtlinien (OTC-Ausnahmeliste) in folgenden Fällen verordnungsfähig:

- in den Notfallsets zur Behandlung bei Bienen-, Wespen- und Hornissengiftallergien,
- zur Behandlung schwerer rezidivierender Urtikarien
- bei schwerwiegendem, anhaltendem Pruritus
- nur zur Behandlung bei schwerwiegender allergischer Rhinitis,
bei der eine topische nasale Behandlung mit Glukokortikoiden *nicht ausreichend* ist

OTC-Ausnahmeliste schließen für Antihistaminika die Indikationen saisonale oder perenniale allergische Rhinitis (Heuschnupfen) nicht ein! ➤ vgl. [KV Blickpunkt Ausgabe Nr. 2 2006](#)

Verschreibungspflichtige Antihistaminika können zu Lasten der GKV nur verordnet werden, wenn der therapeutische Zweck mit nicht verschreibungspflichtigen Antihistaminika nachweislich nicht erreicht werden kann. Rückforderungsanträge der Krankenkassen zeigen, dass dieser Sachverhalt *engmaschig* überprüft wird.

Substitution durch verschreibungspflichtige Arzneimittel

Wenn nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel zur Behandlung einer Erkrankung medizinisch notwendig, zweckmäßig und ausreichend sind, so sind diese zu Lasten des Versicherten (Privatrezept oder „Grünes Rezept“) zu verordnen. Ein Ausweichen auf verschreibungspflichtige Arzneimittel kann in diesen Fällen unwirtschaftlich sein (Arzneimittel-Richtlinien 16.8). ➤ „Switchen“ führt zu einer Belastung des Arzneimittelbudgets.

Beispiel: Antihistaminika bei Pollinosis

Die Indikation Heuschnupfen ist nicht in der OTC-Ausnahmeliste aufgeführt. Für Versicherte ab dem vollendeten 12. bzw. 18. Lebensjahr ist somit die Verordnung von beispielsweise nicht verschreibungspflichtigen Loratadin- oder Cetirizinhaltiger Präparate zu Lasten des Patienten vorzunehmen – sofern die Therapie mit einem dieser Arzneistoffe als medizinisch notwendig, zweckmäßig und ausreichend anzusehen ist. Die Verordnung verschreibungspflichtiger Antihistaminika wird in diesen Fällen als unwirtschaftlich angesehen.

Ihre

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns